

### RESOLUTION 59/1 A

Verabschiedet auf der 24. Plenarsitzung am 11. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/421, Ziffer 9)<sup>1</sup>.

#### 59/1 A. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 28. Juni 2004 betreffend die Empfehlungen dieses Ausschusses über Anträge auf eine Ausnahmeregelung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen<sup>2</sup> sowie der Erklärungen der Vertreter Georgiens<sup>3</sup> und Liberias<sup>4</sup>,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *stimmt darin überein*, dass die Tatsache, dass Guinea-Bissau, Irak, die Komoren, Niger, die Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten<sup>2</sup>;

4. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, Irak, den Komoren, Niger, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2005 gestattet wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den von Georgien<sup>3</sup> und Liberia<sup>4</sup> bereitgestellten Informationen;

6. *kommt zu dem Schluss*, dass das Versäumnis Georgiens und Liberias, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und fordert Georgien und Liberia auf, dem

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>2</sup> A/C.5/58/40.

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 2. Sitzung (A/C.5/59/SR.2), und Korrigendum.

<sup>4</sup> Ebd., 4. Sitzung (A/C.5/59/SR.4), und Korrigendum.

Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

7. *beschließt*, dass Georgien und Liberia die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2005 gestattet wird.

### RESOLUTION 59/1 B

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/421/Add.1, Ziffer 6)<sup>5</sup>.

#### 59/1 B. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 56/243 A vom 24. Dezember 2001, 56/243 B vom 27. März 2002, 57/4 B vom 20. Dezember 2002 und 58/1 B vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine vierundsechzigste Tagung<sup>6</sup>,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne<sup>7</sup>, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>8</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>9</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beitragsausschusses<sup>6</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne<sup>7</sup>;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

4. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

5. *beschließt*, die Behandlung der Frage der ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien bis zum ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

### RESOLUTION 59/12

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448, Ziffer 7)<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>6</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage II (A/59/11)*.

<sup>7</sup> A/59/67.

<sup>8</sup> A/56/767.

<sup>9</sup> A/58/189.

<sup>10</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**59/12. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/294 vom 18. Juni 2004, in der sie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6 Millionen US-Dollar für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen erteilte,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen<sup>11</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem revidierten Mittelbedarf in Höhe von 5.419.300 Dollar für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Dezember 2004;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup> an und billigt die Verbuchung des Betrags von 5.419.300 Dollar zu Lasten des Ausgabenrests der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 für besondere politische Missionen veranschlagten Mittel;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Haushaltspläne für besondere politische Missionen in ihrer Gliederung so weit wie möglich dem für die Friedenssicherungseinsätze verwendeten Format entsprechen und Informationen und Begründungen zu den Vorschlägen für den stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf enthalten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Fristen und der Notwendigkeit rascher Finanzierungsmaßnahmen.

**RESOLUTION 59/13**

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/531, Ziffer 8)<sup>13</sup>.

**59/13. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor<sup>14</sup> und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>15</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1543 (2004) vom 14. Mai 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängerte, mit dem Ziel, anschließend eine weitere, letzte Verlängerung des Mandats um sechs Monate bis zum 20. Mai 2005 vorzunehmen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 58/260 B vom 18. Juni 2004,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass freiwillige Beiträge an die Mission und an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

*ingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*Kenntnis nehmend* von den zum Ausdruck gebrachten Auffassungen der Mitgliedstaaten<sup>16</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. September 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 74,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere dieje-

<sup>11</sup> A/58/886.

<sup>12</sup> A/59/411 und Corr.1.

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>14</sup> A/58/636 und A/59/290.

<sup>15</sup> A/59/384.

<sup>16</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 13. Sitzung (A/C.5/59/SR.13) und Korrigendum.